

Richtlinie zur Förderung der Sport- und Kulturvereine in der Stadt Taucha

Präambel

Die Stadt Taucha erkennt die gesellschaftliche Bedeutung und die positiven sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Funktionen der Vereine, vor allem im Kinder- und Jugendbereich an.

In der Kinder- und Jugendarbeit liegt eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und Erziehung unserer Jugend.

Mit der gezielten Förderung der Sport- und Kulturvereine sollen diese in ihrer Arbeit und bei ihrer Aufgabenerfüllung insbesondere mit Kindern und Jugendlichen unterstützt werden. Die Förderung soll insbesondere:

1. den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendbereich sichern,
2. die Angebote sportlicher und kultureller Betätigungen im Kinder- und Jugendbereich sichern und erweitern,
3. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher und kultureller Betätigungen unterstützen,
4. die Suche und Entwicklung von Talenten unterstützen,
5. die soziale Integration fördern,
6. die Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten,
7. das Ehrenamt stärken.

§1

Zuwendungszweck

Die Richtlinie soll zur Förderung, Entwicklung und Qualifizierung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und zu einem aktiven Vereinsleben beitragen.

Die Stadt Taucha gewährt freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 Sächsische Haushaltsordnung Zuwendungen für Tauchaer Sport- und Kulturvereine.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Sie erfolgt in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt.

§2

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Sport- und Kulturvereine, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und in Taucha aktiv und ortsansässig sind.

Der Verein muss auskömmliche Beiträge von seinen Mitgliedern erheben, deren Höhe vom Stadtrat überprüft werden kann.

Als förderfähiger Personenkreis für die Kinder- und Jugendförderung gelten die aktiven Vereinsmitglieder im Alter bis 18 Jahren. Für förderfähige Kinder und Jugendliche, die in mehreren Vereinen aktiv sind, wird Mehrfachförderung gewährt. Als Jugendlicher gilt, wer zum Stichtag (01.01.) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Kinder- und Jugendarbeit

Für jedes im Verein gemeldete Vereinsmitglied im Kinder- und Jugendbereich erhält der Verein zur Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes einen Zuschuss in Höhe von 40,00 €. Die Höhe des Zuschusses gilt erstmalig für das gesamte Kalenderjahr 2022 (statt des entsprechenden Zuschusses aus der Richtlinie vom 01.06.2020).

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann bei entsprechendem Nachweis und auf Antrag eine Zuschusserhöhung gewährt werden.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich aufgrund der Bestandserhebung des Kreissportbundes zu Beginn des laufenden Förderjahres für die Sportvereine und für die Kulturvereine auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen Erklärung des Vorstandes über die Anzahl der Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich.

Orientierungswerte zu Zuschüssen für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen

| | |
|-----------|--------|
| 15 Jahre | 150 € |
| 25 Jahre | 250 € |
| 50 Jahre | 500 € |
| 75 Jahre | 750 € |
| 100 Jahre | 1000 € |
| 125 Jahre | 1250 € |
| 150 Jahre | 1500 € |
| 175 Jahre | 1750 € |
| 200 Jahre | 2000 € |

Sonstige Vereinsjubiläen können entsprechend der genannten 5 Jahres-Staffelung gefördert werden, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 500 €.

Überregionale Veranstaltungen von Sport- bzw. Kulturvereinen können bis zu einer Höhe von max. 200 € gefördert werden.

§4

Antragsverfahren

Anträge auf Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind schriftlich (formlos) bis zum 28.02. des Jahres für das laufende Jahr beim Fachbereich Innere Verwaltung der Stadt Taucha unter Beifügung der erforderlichen und prüfungsfähigen Unterlagen

- Bestandserhebung des Kreissportbundes bzw. rechtsverbindliche Erklärung der Kulturvereine über die Anzahl der Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich zum Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres
- Nachweis über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit

zu stellen.

§5

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Antragsprüfung wird durch den Fachbereich Innere Verwaltung, als Bewilligungsstelle, wahrgenommen. Aufgrund des Bewilligungsbescheides erfolgt die Zahlung der Zuwendung, soweit nicht zuvor besondere Bedingungen oder Auflagen erfüllt sein müssen.

Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Fachbereich Innere Verwaltung unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen sowie Angaben zum Verein mitzuteilen.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden. Bereits ausgezahlte Mittel können dann zurückgefordert werden.

§6

Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat die Verwendung des Zuschusses nachzuweisen (Verwendungsnachweis Anlage zum Zuwendungsbescheid).

Der Verwendungsnachweis muss der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes schriftlich vorliegen.

§7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Sport- und Kulturvereine in der Stadt Taucha vom 1. Juni 2020 außer Kraft.

Taucha, 01.03.2022

Tobias Meier
Bürgermeister